



---

Pázmány Law Working Papers  
2011/34

# **Petra Lea Lánkos: Gründe und Rechtfertigungen des Prinzips und der Garantien der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union**

---

Pázmány Péter Katolikus Egyetem / Pázmány Péter Catholic University  
Budapest

<http://www.plwp.jak.ppke.hu/>

# **Petra Lea Láncos: Gründe und Rechtfertigungen des Prinzips und der Garantien der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union<sup>1</sup>**

Mit dem Vertrag von Lissabon ist eine Vermehrung der Garantien der sprachlichen Vielfalt auf der Unionsebene festzustellen. Um die mögliche neu gerichtete Sprachenpolitik der EU und die damit einhergehenden Rechte zu erschließen ist die Untersuchung des theoretischen Rahmens der Sprachenvielfalt unumgänglich. Das vorliegende Forschungsvorhaben bezieht sich auf die Klärung der einzelnen Begriffe des Diskurses „Sprachenvielfalt“ sowie der Nachzeichnung der Herkunft und Entwicklung derselben. In diesem Bereich sind zwei wichtige Tendenzen hervorzuheben: Eine prominente Stelle in den sprachlichen Prozessen auf dem Kontinent spielt die Konstruktion des Nationalstaats sowie ihre fortwährenden Folgen auf die Sprachenpolitik. Als zweiter Faktor kann die zunehmende Dominanz der englischen Sprache als eine Folge der politischen und wirtschaftlichen Kraftverhältnisse des 20. Jahrhunderts identifiziert werden.

Gegenströmungen, die der zunehmenden Anglizierung und den vereinheitlichenden Kräften des Gemeinsamen Marktes entgegensteuern, bauen verschiedene Konzepte der allgemeinen Diversitätsdebatte auf und versuchen diese in den Diskurs über die Sprachenvielfalt einzubinden. Ziel des Beitrags ist es, den Kontext, sowie die einzelnen Motivationen und Ausgangspunkte zum Schutze der sprachlichen Vielfalt generell und im Kontext der Europäischen Union zu ermitteln, und anschließend anhand dieser Einblicke in den möglichen Rahmen eines europäischen Sprachregimes zu konturieren.

Der Beitrag ist in 6 Abschnitte gegliedert:

- 1) Einführung mit Problemstellung und Ursprünge der Sprachenvielfaltfrage;
- 2) Begriffsdefinition von Sprachenvielfalt als Ausgangspunkt der Diskussion „linguistic diversity“;
- 3) Europäischer Kontext der Sprachenvielfaltfrage: die allgemeine Ursachen für die Ängste und Unzufriedenheit gegenüber der Europäischen Union, die mit ihrem Sprachregime verbunden sind;
- 4) Die Herkunft und Entwicklung der Vielfaltkonzepte und ihre verschiedenen Erscheinungen im Diskurs über die Sprachenvielfalt;
- 5) Vorschlag zum Schutz der Sprachenvielfalt in der EU durch eine instrumentale Perspektive der Sprache;
- 6) Ausblick.

## **1. Einführung**

Die EU bietet eine beispiellos liberale Sprachregime im Verhältnis zu internationalen Organisationen und Staaten.<sup>2</sup> Nichtsdestotrotz erleben wir eine Vermehrung der sprachlichen Garantien mit dem Lissaboner Vertrag (Art. 21 und 22 GRCh, Art. 3 Abs. 3 EUV, sowie Art 165 Abs. 1-2 EUAV).

Da stellen sich etliche Fragen: Was sind die unmittelbaren Ursachen die zu dieser Vermehrung der Garantien des Schutzes von Sprachenvielfalt geführt haben? Wie kann der Schutz der Sprachenvielfalt im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der EU gerechtfertigt werden? Ist Sprache nur eine Facette unserer Wirklichkeit oder vielmehr ein allgemein gegenwärtiger Bestandteil des gesellschaftlichen und politischen Lebens? Stellt

---

<sup>1</sup> Vortrag im Rahmen der „Debating Series“ des Max Planck Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht (2011.05.04). Für Anregungen der Teilnehmer bin ich sehr verbunden.

<sup>2</sup> Károly Adrienn: Language Policy in the European Union, Eger Journal of English Studies, 8 (2008), 130. Jörg Witt: Wohin steuern die Sprachen Europas? Stauffenburg Verlag (2001), 69-70.

Sprache einen Wert an sich dar, oder ist es bloß instrumental zur Verwirklichung von anderen Werten und Rechten?

## **2. Begriffsdefinition „Sprachenvielfalt“**

Als erster Schritt ist der Begriff der sprachlichen Vielfalt zu klären. Im Allgemeinen wird Sprachenvielfalt als die „Bandbreite der Variationen der einzelnen Sprachen“ definiert.<sup>3</sup> Die Begriffsklärung der Sprache selbst wird absichtlich gemieden, denn dies würde zu einer sprachwissenschaftlichen Diskussion führen, wobei juristisch gesehen kann jeglicher Sprachenbegriff kodifiziert werden. Ausgangspunkt für die Festlegung des Anwendungsbereichs ist natürlich auch die Festlegung eines Sprachbegriffs.

Festzuhalten bleibt, dass es bei der Bewertung der Sprachenvielfalt eines Gebiets oder einer Gemeinschaft sowohl die Anzahl der dort gesprochenen Sprachen (richness/ Fülle) als auch das Größenverhältnis der einzelnen Sprachgruppen zu einander (evenness/ Gleichmäßigkeit) berücksichtigt werden muss.<sup>4</sup>

## **3. Europäischer Kontext der Sprachenvielfaltfrage**

Wenn man den oben angeführten Sprachenvielfaltbegriff als Ausgangspunkt nimmt, wird klar, dass mit der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union nicht bloß die offiziellen Sprachen der EU gemeint sind, sondern auch die regionalen- und Minderheitssprachen, sowie die Sprachen der Einwanderer – d.h. alle Sprachen, die in der Europäischen Union gesprochen werden. Die Europäische Integration hat auf alle diese Sprachen eine Auswirkung, jedoch in ganz unterschiedlichem Maße und Weise.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen der europäischen Integration auf die Sprachen in Europa fallen zwei Ebenen besonders ins Auge: A) das institutionelle Sprachregime der EU, sowie B) die Freizügigkeitsrechte des Gemeinsamen Markts.

Diese Bereiche veranlassen die einzelnen Sprecher von nicht bevorzugten Sprachen sowie bestimmte Mitgliedstaaten dazu, die Europäische Integration als eine Bedrohung oder gar Angriff auf die Muttersprache, bzw. die souveräne Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die nationale Sprachpolitik autonom zu gestalten, anzusehen.

Ad A) Wenn man das institutionelle Sprachregime der EU betrachtet, wird klar, dass die bezügliche Verordnung Nr. 1/58 nicht zwischen den einzelnen offiziellen Sprachen unterscheidet. Jedoch sind aus den 23 offiziellen Sprachen tatsächlich nur 2-3 Sprachen, nämlich Englisch, Französisch und zunehmend auch Deutsch, die in der alltäglichen Arbeit der EU gebraucht werden. Diese de facto ungleiche Stellung der offiziellen Sprachen wird auch in der Rechtsprechung des EuGH gebilligt. Der EuGH hat in den Urteilen Kik5 und später in Italien gegen Kommission6 widerlegt, dass es so etwas wie ein „Prinzip der Gleichheit der Sprachen“ gäbe.<sup>7</sup> Für die Zwecke des internen Sprachgebrauchs der

---

<sup>3</sup> Durk Gorter et al.: Cultural Diversity as an Asset for Human Welfare and Development, position paper, [http://www.susdiv.org/uploadfiles/RT1.2\\_PP\\_Durk.pdf](http://www.susdiv.org/uploadfiles/RT1.2_PP_Durk.pdf), (2009), 2.

<sup>4</sup> Tove Skutnabb-Kangas: Why Should Linguistic Diversity be Maintained and Supported in Europe? Reference Study – Council of Europe (2002), <http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Skutnabb-KangasEN.pdf>, (18.03.2011), 9. Philippe Van Parijs: Linguistic Diversity – What is it? And does it matter? EURODIV PAPER (December, 2006) 26, <http://www.susdiv.org/uploadfiles/ED2006-026.pdf>, 1.

<sup>5</sup> Rs. C-361/01 P, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283.

<sup>6</sup> Rs. T-185/05, Italien/Kommission, Slg. 2008, II-3207.

<sup>7</sup> Die Ansicht, das Unionsverfassungsrecht beinhalte das Prinzip der Gleichheit der Sprachen wurde u.a. von De Witte vertreten, siehe: Bruno De Witte: Language Law of the European Union: Protecting or Eroding Linguistic Diversity, in: Smith, Crauford (Hrsg.): Culture and European Union Law 2004, 221. Dagegen der EuGH: „Auch Artikel 248 Absatz 2 EG-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages und die Rechtsprechung des

Institutionen oder hinsichtlich der außerinstitutionellen Organe gibt es die Möglichkeit, den Kreis der Arbeitssprachen einzuschränken. So wird die de facto Durchbrechung der gleichen Stellung der offiziellen Sprachen auch de jure festgelegt. Als Folge entsteht eine Hierarchie der offiziellen Sprachen<sup>8</sup>, die zu Unzufriedenheit sowohl unter den Bürgern als auch den Mitgliedstaaten führt. Als Beispiele können die Beschwerden der Bürger an den Europäischen Ombudsman genannt werden, dass sie ihr Recht auf den Zugang zu Dokumenten der EU nur auf bestimmten offiziellen Sprachen geltend machen können.<sup>9</sup> Unter Mitgliedstaaten führte diese Unzufriedenheit zu letzt zur Gründung der neuen Verstärkten Zusammenarbeit über den einheitlichen Patentschutz, anstatt eine allgemein gültige Verordnung zu erlassen, denn Italien und Spanien waren nicht bereit, auf ihre offiziellen Sprachen im Patentverfahren zu verzichten.<sup>10</sup> Diese Tendenzen beweisen, dass die Sprachenfrage in Europa nicht lediglich um die Sprache selbst geht, sondern vielmehr auch um die dazugehörige Kultur, Identität, politische Autonomie, usw.<sup>11</sup>

Ad B) Eine weitere Schnittmenge europäischer Integration und Sprachenvielfalt ist der Bereich der Freizügigkeitsrechte des Gemeinsamen Markts. Dieser Bereich wird oft in die sog. „trade-linkage-debate“,<sup>12</sup> d.h. die Diskussion um die Kommodifizierung von kulturellen Werten eingebunden. Zwar stellt sich diese Frage typischerweise im Verhältnis der Handelsbeziehungen von den USA und Europa,<sup>13</sup> ist auch der Gemeinsame Markt solch eine Stoßstelle. Hier muss es sich nicht unbedingt um die Verkehrsfreiheit von kulturellen Produkten handeln, z.B. wird die Frage nach der Etikettierung<sup>14</sup> von Produkten nicht kulturellen Wertes auch aufgeworfen.

Im Bereich der Freizügigkeitsrechte stellt sich die Freizügigkeit der Personen als besonderer Bereich dar, denn die Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Aufenthaltsrechte der Unionsbürger können tatsächlich dazu führen, dass die sprachliche Vielfalt in den einzelnen Mitgliedstaaten zunimmt (siehe Rs. *Garcia Avello*).<sup>15</sup>

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Sprachpolitik von den Vorgaben des Gemeinsamen Markts eingeschränkt sind.<sup>16</sup> Es steht ihnen lediglich die Möglichkeit zu, den allgemeinen Regeln des Binnenmarkts gegenüber ihren sprachpolitischen Zielen als kulturelle Rechtfertigungen entgegenzustellen, diese werden jedoch extrem eng ausgelegt.<sup>17</sup>

---

Gerichtshofes zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts können nicht für einen angeblichen Grundsatz der Gleichheit der Sprachen angeführt werden.“ Rs. C-361/01 P, Kik/HABM, Slg. 2003, I-8283, Rn. 87.

<sup>8</sup> Francesco Palermo: Linguistic Diversity within the Integrated Constitutional Space, EDAP (European Diversity and Autonomy Papers), 2006:2, 6.

<sup>9</sup> Zum Beispiel Beschlüsse 3147/2006/IP und 3191/2006/(SAB)MHZ des Europäischen Ombudsman.

<sup>10</sup> [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/intm/119732.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/intm/119732.pdf); Brian Cordery: An EU Patent? Proposal for Enhanced Cooperation, Kluwer Patent Blog (12 January 2011), <http://kluwerpatentblog.com/2011/01/12/an-eu-patent-proposal-for-enhanced-cooperation/>

<sup>11</sup> Will Kymlicka, François Grin: Assessing the Politics of Diversity in Transition Countries, in: Farimah Daftary, François Grin (eds.): Nation-Building, Ethnicity and Language Politics in Transition Countries, (ECMI/LGI Series on Ethnopolitics and Minority Issues, Open Society Institute, Budapest, 2003), 11.

<sup>12</sup> Rostam J. Neuwirth: The 'Cultural Industries': A Clash of Basic Values? A Comparative Study of the EU and the NAFTA in the Light of the WTO, EDAP, 4(2004), 7, 12-13.

<sup>13</sup> Jingxia Shi: The 'Specificity' of Cultural Products versus the 'Generality' of Trade Obligations, Yale Law School Legal Scholarship Repository, 04.01.2010., 3-4.

<sup>14</sup> Rs. C-369/89, Piageme und andere/BVBA Peeters, Slg. I-2971 (Piageme I) und Rs. C-85/94, Piageme und andere/BVBA Peeters, Slg. I-2955 (Piageme II).

<sup>15</sup> Rs. C-148/02, Carlos Garcia Avello/Belgien, Slg. 2003, I-16613, Rn. 42.

<sup>16</sup> Gabriel N. Toggenburg: Die Sprache und der Binnenmarkt im Europa der EU: Eine kleine Beziehungsaufstellung in 10 Punkten., EDAP 1/2005, 15.

<sup>17</sup> Láncoš Petra Lea: A kultúra fogalmának és védelmének alakulása az UNESCO és az Európai Közösség jogforrásainak fényében, Iustum Aequum Salutare, 3(2007)4, 126-127.

Die EU selbst hat diese Wahrnehmung der Integration als Bedrohung auf sprachliche (und kulturelle) Vielfalt anerkannt und verschiedene Rechtsakte und Programme angenommen und Institutionen gegründet.<sup>18</sup> Diese dienen zum einen dem Schutz der Sprachenvielfalt und zum anderen der Förderung der Multilingualität. Jedoch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Förderung der Mehrsprachigkeit eigentlich den Schutz der Sprachenvielfalt untergrabt:<sup>19</sup> Zum einen werden sich die Unionsbürger zuallererst diejenigen offiziellen Sprachen als Fremdsprachen aneignen, die sowieso bevorzugte Sprachen in der Union sind, denn aus wirtschaftlicher und allgemein kommunikativer Perspektive lohnt es sich vor allem diese Sprachen zu lernen. Zum anderen ist es evident, je mehr Sprachen die Unionsbürger gemeinsam haben, desto weniger kann man von sprachlicher Vielfalt sprechen (evenness/ Gleichmäßigkeit wird reduziert).

Schließlich kommen noch die neuen Garantien im Lissaboner Vertrag in Betracht, allerdings ist noch abzuwarten, welche Rolle diese im Bereich des Schutzes der Sprachenvielfalt einnehmen können.

#### 4. Zur Herkunft und Entwicklung der einzelnen Vielfaltskonzepte

Regierungen von mehrsprachigen politischen Gemeinschaften – sei es nun auf der mitgliedstaatlichen oder der europäischen Ebene – sind den gleichen Herausforderungen gestellt: sie müssen

- einerseits die Gemeininteressen der effizienten politischen Kommunikation und der Gemeinschaftsbildung verfolgen, was die Rationalisierung des Sprachregimes und der Reduzierung der Anzahl der offiziellen Sprachen verlangt;<sup>20</sup>
- andererseits sollen auch die Interessen der Minderheiten und der Wert der kulturellen Vielfalt beachtet werden, was für Mehrsprachigkeit und eventuell auch sprachliche Sonderrechte spricht.<sup>21</sup>

Diese Herausforderungen der mehrsprachigen politischen Gemeinschaften sind historisch seit der Antike nachzuzeichnen, jedoch sind es der 18. und 19. Jahrhundert und das Prozess der Errichtung des Nationalstaats welche eine bestimmende Rolle in der Sprachpolitik und der Entstehung der Diversitätskonzepte gespielt hatten.

a) Nationalstaaten wurden nämlich sozusagen „künstlich“ hergestellt.<sup>22</sup> Eine der wichtigsten Gemeinsamkeit und Zusammenhalt zwischen den Bürgern war die gemeinsame Sprache – die zunächst nicht gemeinsam war, also zentral vorgegeben und sprachpolitisch

---

<sup>18</sup> Theodor Schilling: Language Rights in the European Union, German Law Journal, 9(2008)10, 1224-1225. Mehrsprachigkeit wird von der EU im Rahmen von verschiedene Projekte gefördert, z.B. SOCRATES I (darunter: LINGUA, ERASMUS, COMENIUS). Für den Erhalt der wenig benutzten Sprachen wurde das 3 Jahre Projekt „European Language Diversity for All (ELDIA)“ in die Wege geleitet um ein allgemeines System für die Messung und Auswertung der Zwischenwirkungen der einzelnen Europäischen Sprachen. Andere Projekte waren z.B. das Europäische Büro für Sprachminderheiten und das Mercator Network für den Schutz der regionalen und Minderheitssprachen.

<sup>19</sup> Philippe Van Parijs: Linguistic Diversity as a Curse and as By-product, in: Arzoz (ed.): Respecting Linguistic Diversity in the European Union, John Benjamins Publishing Company (2008), 20.

<sup>20</sup> Toggenburg (2005), 6.

<sup>21</sup> Minority Schools in Albania; Greece vs. Albania. Advisory Opinion 26. PCIJ, Ser. A./B., No. 64, 1935.; Kovács Péter: Az európai kisebbségvédelmi kodifikáció legújabb eredménye, Regio – Kisebbség, politika, társadalom, 5(1994)4, 153.

<sup>22</sup> „It is imagined because the members of even the smallest nation will never know most of their fellow-members, meet them, or even hear of them, yet in the minds of each lives the image of their communion. (...) Nationalism is not the awakening of nations to self-consciousness: it *invents* nations where they do not exist.” Benedict Anderson: Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, Verso (2006), 6.

forciert wurde.<sup>23</sup> So ergab sich eine assimilierte linguistische Geographie in bestimmten Teilen Europas, wo die einzelnen Sprachen bis zu den Staatsgrenzen reichen. Und so wurde Sprache zu einer der bedeutendsten persönlichen Identitätsfaktoren<sup>24</sup> – in vielen Fällen fällt in Europa Staatsbürgerschaft, Nationalität und Sprache zusammen.

b) Folge der zentralisierenden, assimilierenden Politik des Nationalstaats war aber auch die zunehmende *Unzufriedenheit* der kulturell, politisch und folglich auch wirtschaftlich marginalisierten, unterdrückten Gruppen. Die Dominanz der offiziellen Sprache bedeutete nämlich auch die politische Dominanz der Sprecher dieser Sprache sowie Diskriminierung und Degradierung für die Sprecher von anderen Sprachen.

Die Ereignisse des 20. Jahrhunderts und die Rechtsentwicklung führten zur Kodifikation der Menschenrechte u.a. auch Minderheitenrechte.<sup>25</sup> Individuelle und kollektive Sprachenrechte von Minderheiten wurden anerkannt, allerdings schreitet die Ratifikation von bindenden Dokumenten (z.B. Europäische Charta für Regionale und Minderheitssprachen und die Universale Deklaration über Sprachenrechte) nur langsam voran.

Die assimilierende, zentralisierende Politik des 19. Jahrhunderts wurde mehr und mehr hinterfragt und hat schließlich Ende des 20. Jahrhunderts dem neuen Wert der Vielfalt nachgegeben. Die Sprachenvielfaltspolitik beruht auf zwei wichtige Konzepte: Biodiversität und Multikulturalismus.

#### 4.1 Biodiversität

Biodiversität beschreibt – ähnlich zum Begriff der Sprachenvielfalt – die Bandbreite der biologischen Variation in einem gegebenen Gebiet.<sup>26</sup> Biodiversität soll geschützt werden, weil alle Störungen im biologischen System zur Instabilität eines Ökosystems, Vielfaltreduzierungen oder gar zum Aussterben eines Spezies führen können.<sup>27</sup> Dies stellt einen Verlust für die Menschheit dar, da ihr dann weniger genetische, biologische Ressourcen zur Verfügung stehen. Somit entsteht das Konzept der Nützlichkeit der Diversität.

Ähnlich wird auch bei Sprachen ihre Nützlichkeit, also *Instrumentalität* hervorgehoben: sprachliche Vielfalt ist demnach wertvoll, da Sprachen

- ein besonderes Wissen über unsere Umgebung vermitteln,<sup>28</sup>
- eine besondere Kultur darstellen und Menschen die Möglichkeit bieten, diese sich anzueignen,<sup>29</sup>
- durch ihre Vielfalt Innovation und Anpassung fördern,<sup>30</sup>
- ästhetischen Wert haben.

---

<sup>23</sup> Daniel M. Weinstock: The Antinomy of Language Policy, in: Will Kymlicka, Alan Patten (eds.): Language Rights and Political Theory, OUP (2007), 253; Toggenburg (2005), 5-6. o. Trócsányi László: Az anyanyelv használatához való jog a nemzeti alkotmányokban, Romániai Magyar Jogtudományi Közlöny, (2006); 7., Peter J. Weber: Kampf der Sprachen, Krämer (2009),12.

<sup>24</sup> Elana Shohamy: Language Policy – Hidden agendas and new approaches, Routledge (2006), 27.

<sup>25</sup> Ernszt Ildikó: Ébresztő a (látszólagos) csipkerózsika álomból? – nyelvi jogok a nemzetközi jogban, Romániai Magyar Jogtudományi Közlöny (2006)2, 23. Der Status von Sprachenrechten als Grundrechte kann natürlich bestritten werden – sogar die eifrigsten Befürworter der sprachlichen Rechte formulieren sehr vorsichtig: „linguistic rights *should be* considered basic human rights” und „restriction on these rights *may be* considered and infringement of fundamental LHRs”, (Hervorhebung von mir), Robert Phillipson, Mart Rannut, Tove-Skutnabb Kangas: Introduction, Skutnabb-Kangas, Phillipson (1995), 1, 2.

<sup>26</sup> <http://plato.stanford.edu/entries/biodiversity/>

<sup>27</sup> Giulio A. De Leo, Simon Levin: The Multifaceted Aspects of Ecosystem Integrity, <http://www.ecologyandsociety.org/vol1/iss1/art3/> (1997).

<sup>28</sup> Seonaigh MacPherson: TESOL for Bilingual Sustainability: The Ecology of English as a Lingua Mundi, TESL Canada Journal, 20(2003)2, 5.

<sup>29</sup> Van Parijs (2008) 27-28.

<sup>30</sup> Skutnabb-Kangas (2002) 14.

Alle diese Aspekte der Sprachen machen sie zu öffentlichen Gütern, die Schutz verdienen.<sup>31</sup>

Ein weiteres Diversitätskonzept hebt nicht auf die Nützlichkeit der Sprachen ab, sondern spricht diesen *intrinsischen Wert* zu. Dieses Konzept stammt auch aus dem Biodiversitätsdiskurs, wurde jedoch auch für den Schutz der Sprachenvielfalt angeeignet. Demnach stellt Sprache einen Wert an sich dar, da es „eine menschliche Errungenschaft ist, ein Ziel an sich, unsere kulturelle Erbe und Identitätsfaktor.“<sup>32</sup>

Als Fazit kann man feststellen, dass die zunehmende Thematisierung des Biodiversitätskonzeptes dazu geführt hat, dass

- Vielfalt an sich als Wert angesehen ist auch in Bereichen, die nicht mit der Natur in Zusammenhang stehen;
- Es Argumente für den intrinsischen – also nicht auf ihrer Nützlichkeit abstellenden – Wert der Sprachenvielfalt vorgelegt werden;
- Die Konzepte des Biodiversitätsdiskurses auch in die Sprachenvielfaltsdebatte einfließen.

## 4.2 Multikulturalismus

Ein weiteres Konzept, das die Debatte um die Sprachenvielfalt mitgestaltet, ist Multikulturalismus. Ähnlich zu Liberalismus beruht Multikulturalismus auf der gleichen Würde des Menschen und dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung. Im Gegensatz zu Liberalismus geht Multikulturalismus davon aus, dass universale Regeln nicht zur materiellen Gleichheit der Personen führen.<sup>33</sup> Insbesondere kann man nicht von der Chancengleichheit der Sprecher von nicht offiziellen Sprachen sprechen: Sprecher von Minderheitssprachen oder Einwanderersprachen müssen diesen Umstand sowohl in den politischen und kulturellen Partizipationsmöglichkeiten, als auch im beruflichen Werdegang einbüßen.<sup>34</sup> Teilnahme an diesen Lebensbereichen bedeutet für diese Sprecher zusätzliche Kosten und Aufwand, was als eine systeminhärente Diskriminierung angesehen werden kann und zugleich die unterlegene Stellung dieser Sprachgruppen zementiert.

## 5. Vorschlag: Schutz der Sprachenvielfalt durch einen instrumentalen Ansatz

Wie es oben dargelegt wurde, beruht die Sprachpolitik der EU auf zwei Säulen:

- einerseits einer negativen Verpflichtung des Nichteingreifens im Bereich des Schutzes der Sprachenvielfalt
- andererseits einer aktiven Förderung der Mehrsprachigkeit. Letzteres fördert jedoch nicht den Erhalt der Sprachenvielfalt, denn es trägt viel eher dazu bei, die bevorzugten Sprachen zu verbreiten und die effiziente Kommunikation zwischen den Bürgern zu verwirklichen. So muss die Förderung der Mehrsprachigkeit als eigenständige Politik verfolgt werden und nicht als Mittel zum Erhalt der Sprachenvielfalt präsentiert werden.

Der Schutz von Sprachenvielfalt selbst kann aus zweierlei Perspektiven begründet werden:

- dem intrinsischen Wert der Sprachen
- oder

---

<sup>31</sup> Idil Boran: Global Linguistic Diversity, Public Goods, and the Principle of Fairness, in: Kymlicka, Patten (2007) 193-199.

<sup>32</sup> Weinstock (2007), 254.

<sup>33</sup> Brian Barry: Liberalism and Multiculturalism, Ethical Perspectives 4 (1997)2, 4; Aart Hendriks: Disabled Persons and their Right to Equal Treatment: Allowing Differentiation While Ending Discrimination, Health and Human Rights 1, 2 (1995), 157-159.

<sup>34</sup> Peter A. Kraus: A one-dimensional diversity? in: Xavier Arzoz (ed.): Respecting Linguistic Diversity in the European Union, John Benjamins Publishing Company (2008), 84.

- der Nützlichkeit, d.h. Instrumentalität der Sprachen.

Wenn die Perspektive des intrinsischen Wertes von Sprachen als Ausgangspunkt angenommen wird, sind die Grenzen der Verpflichtungen der EU zum Schutze der Sprachen sehr undefiniert. Der intrinsische Wert der Sprachen wird auch sozusagen „staatszielmäßig“ im Grundrechtscharta und im Vertrag über die Europäische Union reflektiert, ohne aber Rechte zu überliefern, die geltend gemacht werden könnten.<sup>35</sup> Vielmehr kann es als ein Prinzip des Schutzes der Sprachenvielfalt als Querschnittsprinzip identifiziert werden, das die Rechtssetzung und die Aktivitäten der EU bestimmt.

Ein *instrumentaler* Ansatz könnte dem Schutz der Sprachenvielfalt mehr Substanz verleihen. In diesem Zusammenhang wäre Sprache instrumental zur Geltendmachung von Grundrechten und Bürgerrechten – d.h. das Recht auf Gebrauch der Sprache wäre an diejenigen Rechte gekoppelt, die im Primärrecht als solche festgeschrieben sind. Der Ausgangspunkt wäre die *Chancengleichheit* der Sprachgruppen und die Einsicht, dass das Geltendmachen von Rechten auf einer Fremdsprache die Durchsetzung für den Berechtigten erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht.<sup>36</sup> Folglich, der *Piageme* Rechtsprechung des EuGH entgegen, wo der Gerichtshof darauf abstellt, dass unter Binnenmarktsverhältnissen eine „leicht verständliche Sprache“ anzuwenden ist, ist bei Grundrechten ein höherer Maßstab des Schutzes erforderlich, die das Recht der Geltendmachung von Grundrechten in der Muttersprache begründet.

Solch ein Ansatz hat zwei wichtige Vorteile: zum einen muss das Recht auf Gebrauch der Sprache nicht als Grundrecht an sich begründet werden, vielmehr steht es als Hilfsrecht zur Geltendmachung von Grundrechten/Bürgerrechten zur Verfügung. Zum anderen macht der Ansatz der Verknüpfung der Sprachrechte mit Grundrechten die Verpflichtungen der EU im Bereich der Achtung der Sprachenvielfalt konkreter und diese können auch von den Grundrechtsberechtigten geltend gemacht werden.

## 6. Ausblick

Zum Abschluss stellen sich noch zwei wichtige Fragen: (1) Wäre die Erarbeitung eines Begriffs der Sprache erforderlich? (2) Auf welche Sprachen sollte sich das vorgeschlagene Hilfsrecht des Sprachgebrauchs erstrecken?

Ad (1). Zur ersten Frage ist zu bemerken, dass es hinsichtlich der Einordnung von Sprachen und Dialekten zwischen den Sprachwissenschaftlern erhebliche Uneinigkeit besteht. Diese Frage sollte sprachwissenschaftlich belegt und juristisch festgelegt werden, jedoch hat die Fassung des Sprachbegriffs keine Relevanz hinsichtlich

- a. der Begründetheit des Schutzes von sprachlicher Vielfalt
- b. oder der Stellung von Sprachen als Hilfsrecht.

Der Festlegung des Sprachbegriffs kommt eine Bedeutung zu, wo es um die Bestimmung des Schutzbereichs geht.

Ad (2). Die zweite Frage geht dahin, welche Sprachen im Allgemeinen vom Schutzbereich erfasst werden sollen. In der Literatur wird oft ohne jegliche plausible Begründung befürwortet, den Schutz auf die *autochthonen* Sprachen Europas beschränken.

---

<sup>35</sup> Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas. EUV Art 3 Abs 3.

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. GRCh Art. 22.

<sup>36</sup> Cunningham führt aus: „Vital to democracy that Community legislation should be available to Europe’s citizens in their own languages, as a guarantee of equality before the law. Ignorance of law is no defence so the law cannot be imposed on anyone in an incomprehensible foreign language.“ Kristina Cunningham: Translating for a Larger Union – Can We Cope with more than 11 Languages?, Terminologie et Traduction 2(2001), 24.

Laut Sprachwissenschaftlern gibt es ca. 60 autochthone Sprachen in der EU, davon sind 23 offizielle Sprachen der Europäischen Union.

Die Beschränkung der sprachlichen Rechte auf autochthone Sprachen ist problematisch, denn:

- a) dies würde zu einer Diskriminierung gegen Unionsbürger führen, die eine nicht-autochthone Sprache als Muttersprache sprechen;
- b) zugleich kann eine Unterscheidung zwischen den Sprechern der autochthonen Sprachen und den Sprechern der Einwanderersprachen auch deshalb nicht vollzogen werden, da in diesem Fall das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache als Hilfsrecht zur Geltendmachung von Grundrechten postuliert wird und sich die meisten Grundrechte auch auf Bürger von Drittstaaten erstrecken.

Somit kann sich die Verpflichtung der EU hinsichtlich der Garantie von Sprachrechten als Hilfsrechte auf potentiell alle Sprachen erstrecken.